



HVBG

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0109 - 0109, DOK 402.06:311.14

**UV für Schüler sowie Kinder in Kindergärten (§ 539 Abs. 1
Nr. 14 RVO) - Berechnung des JAV gemäß § 575 Abs. 3 RVO für
Unfälle im Jahre 1986**

Gesetzliche Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in
Kindergärten (§ 575 Abs. 1 Nr. 14 RVO);

hier: Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) gemäß
§ 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre 1986

Die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1984 festgestellte
durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig
Beschäftigten beläuft sich auf 34.809,-- DM.

Auf der Grundlage dieses Betrages ergeben sich nach § 575
Abs. 3 RVO für die im Jahre 1986 eintretenden Unfälle folgende
Jahresarbeitsverdienste:

Für Versicherte unter 6 Jahren (1/4) 8.702,25 DM,
für Versicherte bis unter 14 Jahren (1/3) 11.603,-- DM.

Eine nach den neuen Werten errechnete Tabelle mit den ungerundeten
Rentenbeträgen für MdE-Grade von 10 v.H. bis 100 v.H. fügen wir
als Anlage bei.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 7/86 vom 14.01.1986 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand